

BVGer D-2188/2024 vom 18. April 2024

Bundesverwaltungsgericht, 2024-04-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-2188_2024

FR: TAF D-2188/2024 du 18 avril 2024

IT: TAF D-2188/2024 del 18 aprile 2024

Regeste

Asyl und Wegweisung (Wiedererwägung)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet auf dem Gebiet des Asyls – in der Regel und auch vorliegend – endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden. Die Beschwerdeführenden haben am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, sind durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Sie sind daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 3 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist – unter Vorbehalt von E. 4 – einzutreten.

D-2188/2024 Seite 4

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3

Über offensichtlich unbegründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG). Wie nachstehend aufgezeigt wird, handelt es sich um ein solches Rechtsmittel, weshalb das Urteil nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a Abs. 2 AsylG). Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

E. 4

Die Vorinstanz ist auf das Wiedererwägungsgesuch der Beschwerdeführenden gestützt auf Art. 111b Abs. 2 AsylG in Verbindung mit Art. 13 Abs. 2 VwVG nicht eingetreten, womit die Beurteilungskompetenz der Beschwerdeinstanz grundsätzlich auf die Frage beschränkt ist, ob das SEM zu Recht auf das Wiedererwägungsgesuch nicht eingetreten ist (vgl. BVGE

2014/39 E. 7.1). Falls die Beschwerdeinstanz den Nichteintretensentscheid als un- rechtmässig erachtet, enthält sie sich daher einer selbständigen materiel- len Prüfung; vielmehr hebt sie die angefochtene Verfügung auf und weist die Sache zu neuer Entscheidung an die Vorinstanz zurück (vgl. BVGE 2007/8 E. 2.1 m.w.H.). Auf die Anträge auf Feststellung der Flüchtlingsei- genschaft, Gewährung von Asyl und Anordnung der vorläufigen Aufnahme ist demnach nicht einzutreten.

E. 5

Das Wiedererwägungsverfahren ist im Asylrecht spezialgesetzlich geregelt (vgl. Art. 111b ff. AsylG). Ein entsprechendes Gesuch ist dem SEM innert 30 Tagen nach Entdeckung des Wiedererwägungsgrundes schriftlich und begründet einzureichen (Art. 111b Abs. 1 AsylG).

E. 5.1

Kommt eine gesuchstellende Person dabei ihrer Begründungspflicht nicht nach, so hat die entscheidende Behörde die Möglichkeit, gestützt auf Art. 111b Abs. 2 AsylG in Verbindung mit Art. 13 Abs. 2 VwVG auf das Wie- dererwägungsgesuch nicht einzutreten (vgl. BVGE 2014/39 E. 7). Ein Wie- dererwägungsgesuch ist gehörig begründet, wenn ihm genügend substan- ziierte Wiedererwägungsgründe zu entnehmen sind (vgl. Entscheidungen und Mitteilungen der vormaligen Schweizerischen Asylrekurskommission

D-2188/2024 Seite 5 [EMARK] 2003 Nr. 7 E. 4a; BVGE 2014/39 E. 5 ff., zumal gemäss BVGE 2014/39 E. 5.5 zwischen Art. 111b und Art. 111c AsylG ein enger Zusam- menhang besteht). Unter anderem liegt dann keine gehörige Begründung vor, wenn in einem Wiedererwägungsgesuch ausschliesslich Gründe an- geführt werden, welche schon im Rahmen eines ordentlichen Beschwer- deverfahrens hätten eingebracht werden können (vgl. Art. 66 Abs. 3 VwVG).

E. 5.2

Eine Wiedererwägung ist nicht beliebig zulässig und darf namentlich nicht dazu dienen, blosser Urteilkritik zu üben, die Rechtskraft von Verwal- tungs- und Gerichtsentscheiden immer wieder infrage zu stellen oder die Fristen für die Ergreifung von Rechtsmitteln zu umgehen (vgl. BGE 136 II 177 E. 2.1). Auf ein Wiedererwägungsgesuch ist nicht einzutreten, wenn lediglich eine neue Würdigung der beim früheren Entscheid bereits bekannten Tatsachen herbeigeführt werden soll oder Gründe angeführt werden, die bereits in einem ordentlichen Beschwerdeverfahren gegen die frühere Verfügung hätten geltend gemacht werden können (vgl. etwa Urteil BVer D-3173/2021 vom 6. Dezember 2021 E. 4.3 m.H.a. EMARK 2000 Nr. 24 E. 5b).

E. 6.1

Zur Begründung ihres Nichteintretensentscheids hielt die Vorinstanz fest, die Eingabe vom 18. November 2023 sei als inhaltlich haltlos zu qua- lifizieren. Sowohl das SEM als auch das Bundesverwaltungsgericht hätten in ihren Entscheiden bereits umfangreich begründet, dass von der Schutz- willigkeit und Schutzfähigkeit des türkischen Staates für das von der Be- schwerdeführerin geltend gemachte Asylmotiv (Übergriffe seitens ihrer Fa- milienangehörigen wegen unerlaubter Heirat, Angst vor Ehrenmord) aus- zugehen sei. Die Erwägungen würden nach wie vor zutreffen. An dieser Schlussfolgerung würden die von ihr eingereichten allgemeinen Berichte von Oktober und November 2023 bezüglich der Problematik von Ehren- morden in der Türkei nichts ändern. Bezüglich ihrer Aussage, wonach sie anlässlich eines Streits unter Familienangehörigen als (...) bezeichnet wor- den

sei, sei festzuhalten, dass es sich zum einen um eine reine Parteibe- handlung handle. Zum anderen stehe ihr bei allfälligen zukünftigen verba- len Übergriffen eine vorhandene schutzwillige und -fähige Infrastruktur sei- tens der türkischen Behörden zur Verfügung, welche sie bereits in der Ver- gangenheit in Anspruch genommen habe.

E. 6.2

In der Rechtsmitteleingabe wird im Wesentlichen vorgebracht, entge- gen der Ansicht der Vorinstanz spiele die Schutzfähigkeit und -willigkeit der

D-2188/2024 Seite 6 türkischen Behörden im vorliegenden Fall keine Rolle beziehungsweise diese sei nicht gegeben. In Wiederholung des aktenkundigen Sachverhalts verwies die Beschwerdeführerin sodann erneut darauf, dass die Heirat ei- ner Frau gegen den Willen des Familienoberhauptes eine Schande für die ganze Familie, sogar der ganzen Sippe der Frau darstelle. Daraus würden Familien-, Sippen- beziehungsweise Stammesfehden entstehen, die Jahr- zehnte wenn nicht Jahrhunderte anhalten würden. Da es um die Wieder- herstellung der Ehre gehe, würden strafrechtliche Massnahmen des Staa- tes die Familien beziehungsweise die Clans nicht abschrecken. Der Staat könne Ehrenmorde nicht verhindern. Jährlich würden in der Türkei Hun- derte von Frauen dem Ehrenmord zum Opfer fallen. Ihre Befürchtung, im Falle einer Rückkehr in die Türkei dem Ehrenmord zum Opfer zu fallen, sei gerechtfertigt. Es würden frauenspezifische Fluchtgründe im Sinne von Art. 3 Abs. 2 AsylG vorliegen, die durch die Vorinstanz nicht berücksichtigt wor- den seien.

E. 7.1

Die Ausführungen der Vorinstanz erweisen sich als zutreffend und sind nicht zu beanstanden. Die Vorbringen in der Beschwerde erschöpfen sich im Wesentlichen in Wiederholungen von bereits im ordentlichen Verfahren geltend gemachten und materiell geprüften Vorbringen. So weist die Be- schwerdeführerin erneut auf in der Türkei herrschende Familien- bezie- hungsweise Stammesfehden, welche der Sühnung verletzter Familienehre dienen. Damit führt die Beschwerdeführerin einerseits bereits Bekanntes und im ordentlichen Asylverfahren Abgehandeltes aus (Behelligungen ihrer Familienangehörigen sowie die Furcht vor einem Ehrenmord) und anderer- seits führt sie keine neuen Gründe an, weshalb heute von einer individuel- len begründeten Furcht vor zukünftiger Verfolgung auszugehen wäre. Die eingereichten Beweismittel (Zeitungsbericht zu einem familiären Streit mit Todesfolge sowie Internetausdruck zu Ehrenmorden) sind bereits bei der Vorinstanz eingereicht worden und sind insgesamt nicht geeignet, die Schlussfolgerungen im ordentlichen Verfahren umzustossen, weshalb da- rauf verzichtet werden kann, auf die Dokumente weiter einzugehen. Es bleibt somit festzuhalten, dass die geltend gemachten Behelligungen ihrer Familienangehörigen, die Furcht vor einem Ehrenmord sowie auch die frauenspezifischen Fluchtgründe bereits im ordentlichen Verfahren materi- ell geprüft worden sind. Die Vorinstanz ist demnach zu Recht auf diese Vorbringen materiell nicht eingegangen.

E. 7.2

Die Beschwerdeführerin ist sodann darauf aufmerksam zu machen, dass ein Wiedererwägungsgesuch (wie auch ein Mehrfachgesuch oder

D-2188/2024 Seite 7 eine Revision) nicht beliebig zulässig ist und namentlich nicht dazu dienen darf, blosser Urteilskritik zu üben, die Rechtskraft von Verwaltungs- und Ge-

richtsentscheiden immer wieder infrage zu stellen oder die Fristen für die Ergreifung von Rechtsmitteln zu umgehen (vgl. E. 5.2). Soweit die Beschwerdeführerin die Einschätzung des SEM und des Bundesverwaltungsgerichts hinsichtlich der Schutzfähigkeit und Schutzwilligkeit der türkischen Behörden beanstandet, stellt dies kein Wiedererwägungsgrund dar.

E. 7.3

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt und auch sonst nicht zu beanstanden ist. Das SEM ist in Anwendung von Art. 111b AsylG und Art. 13 Abs. 2 VwVG zu Recht auf das Wiedererwägungsgesuch nicht eingetreten. Die Beschwerde ist abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

E. 8

Mit dem vorliegenden Endentscheid wird das Gesuch um Verzicht auf die Erhebung eines Kostenvorschusses ebenso wie der Antrag auf Erteilung der aufschiebenden Wirkung gegenstandslos.

E. 9

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten den Beschwerdeführenden aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 2'000.– festzusetzen (Art. 1–3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]).

(Dispositiv nächste Seite)

D-2188/2024 Seite 8

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.